

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 57 und 58 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) sowie der §§ 3, 12, 33 Abs. 1 und 60 BauO NRW in derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde folgende:

Allgemeinverfügung mit der Androhung des unmittelbaren Zwangs:

1. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 1. Obergeschoss mittig im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 1 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

2. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 1. Obergeschoss rechts im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 2 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

3. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 1. Obergeschoss links im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 3 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 2. Obergeschoss mittig im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 4 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

5. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 2. Obergeschoss rechts im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 5 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

6. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der Wohneinheit im 2. Obergeschoss links im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 6 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

7. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der straßenseitigen Wohneinheit im 3. Obergeschoss links im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 7 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

8. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der straßenseitigen Wohneinheit im 3. Obergeschoss rechts im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 8 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

9. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der rückwärtigen Wohneinheit im 3. Obergeschoss links im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 9 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

10. Unverzüglich, spätestens jedoch ab Montag, den 16.12.2024, ist die Nutzung der rückwärtigen Wohneinheit im 3. Obergeschoss rechts im o.g. Objekt auf dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 1579, in der beiliegenden zeichnerischen Darstellung in blau umrandet und mit Ziffer 10 markiert (Anlage 1), zu Wohn- und Aufenthaltszwecken zu unterlassen.

Hiermit mache ich die beiliegende zeichnerische Darstellung (Anlage 1) zum Bestandteil dieser Ordnungsverfügung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW im Verwaltungsgebäude „Am Marschierdor“, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 2. Etage, Zimmer 204 eingesehen werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt gemacht. Nach § 27 der Hauptsatzung der Stadt Aachen erfolgt dies durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Aachen im Internet. In der Allgemeinverfügung ist bestimmt, dass diese am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 13.12.2024

gez.
Im Auftrag
Offergeld